

Satzung des Vereins Haus der Volksarbeit Zentrum für Beratung, Erziehung und Bildung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. November 2024

I. Wesen und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein „Haus der Volksarbeit e. V.“ ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. An Aufgaben der katholischen Kirche im öffentlichen Leben wirkt der Verein mit. Dies geschieht insbesondere durch die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Telefonseelsorge. Der Verein versteht seine Tätigkeit in enger Zuordnung zum Stadtsynodalrat.
2. Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes Frankfurt e. V.
3. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Im Rahmen der Zwecksetzung bietet der Verein Einzelpersonen, Paaren, Kindern, Jugendlichen, Familien und Behinderten Unterstützung und Hilfen insbesondere in den Feldern Beratung, Erziehung, Beschäftigung, Qualifizierung und Bildung an.

§ 4 Räumliche Verantwortung

Der Verein verfügt im Auftrag des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt/Main als Hausherr über die Häuser Eschenheimer Anlage 21 und Unterweg 10. Das Hausrecht wird durch den/die Geschäftsführer/in des Hauses ausgeübt. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Räumlichkeiten kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft und Förderer des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, soweit sie die Ziele des Haus der Volksarbeit e. V. unterstützen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme nach Zustimmung des Vorstandes erworben. Ein Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod der Einzelperson bzw. Auflösung des korporativen Mitglieds.
2. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Kündigung wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf erfolgen.
3. Durch Ausschluss, der bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins und bei fortlaufender Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen kann. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

III. Organe

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, darunter einem Mitglied der Regionalleitung der Stadtkirche von Frankfurt am Main. Sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; hierunter muss ein Mitglied des Stadtsynodalrates sein, für welches der Stadtsynodalrat Frankfurt ein Vorschlagsrecht hat. Vier Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an und ist besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über dessen Nachfolge.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Davon muss mindestens eine/r Mitglied des Vereins sein.
3. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Vor der Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Limburg herzustellen. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie wird hauptamtlich beim Verein angestellt und erhält eine angemessene Vergütung.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertreten. Die Führung der laufenden Geschäfte nach Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Die rechtliche Vertretung des Vereins für die Abschlüsse von Rechtsgeschäften nach § 12 Abs. 2 und 3 ist dem Vorstand vorbehalten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Abstimmungen können auch digital erfolgen.
6. Bei der Berufung der Vorstandssitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Vorstandssitzung teilnehmen und andere Vorstandsrechte ausüben können (hybride Vorstandssitzung). Die Vorstandsmitglieder können beschließen, dass künftige Vorstandssitzungen auch als virtuelle Vorstandssitzungen einberufen werden können, an der Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Vorstandsrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Vorstandssitzung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Vorstandsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
7. Der Vorstand führt seine Geschäfte jeweils bis zu einer Neuwahl fort.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch wenigstens einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies fordert.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschafts- und Investitionsplan und die von einem/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in geprüfte Jahresabschlussrechnung. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung in der Tagesordnung benannt war.
2. Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Limburg.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

1. Der Wirtschafts- und Investitionsplan bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
2. Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates Limburg:
 - 2-1 Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, eigentumsähnlicher Rechte und sonstiger Rechte an Grundstücken.
 - 2-2 Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Betriebsmittelkrediten mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten.
3. Entscheidungen betreffend eine aktive Prozessführung, bei Zivilprozessen ab einem Gegenstandswert von 20.000 €.

§ 13 Vermögensfall bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Caritasverband Frankfurt e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Julia Wilke-Henrich
Geschäftsführerin

Hermann J. Menne
Vorstandsvorsitzender